

KT-Drucksache Nr. X-0294

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Wahl einer ehrenamtlichen Richterin der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen für die Jahre 2022 bis 2026

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl einer ehrenamtlichen Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen für die Jahre 2022 bis 2026 wird Frau Anette Rösch, Wannweil, vorgeschlagen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die 5-jährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterin am Sozialgericht Reutlingen, Frau Anette Rösch, läuft am 31.12.2021 aus. Das Sozialgericht bittet um Mitteilung, wer für die neue Amtszeit vorgeschlagen wird. Die FWV-Kreistagsfraktion hat erneut Frau Rösch vorgeschlagen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Am 31.12.2021 läuft die 5-jährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterin am Sozialgericht Reutlingen, Frau Anette Rösch aus Wannweil, aus. Dem Präsidenten des Sozialgerichts Reutlingen obliegt die Berufung der ehrenamtlichen Richter in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt werden (§ 14 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

2. Das Sozialgericht Reutlingen bittet möglichst bis Ende Juli um Benennung einer/eines berufbaren ehrenamtlichen RichterIn/Richters für die Amtsperiode ab 01.01.2022. Das Gesetz nennt als persönliche Voraussetzungen nur, dass die vorgeschlagene Person Deutsche ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG). Ferner soll sie im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG).
3. Auf die Ausschließungsgründe des § 17 Abs. 1 SGG (im Wesentlichen strafrechtliche Verurteilungen, Verlust des Wahlrechts, Vermögensverfall) wird hingewiesen. Außerdem sind Bedienstete des Landkreises für die Mitwirkung in Kammern der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 SGG).
4. Das Vorschlagsrecht kommt der FWV-Kreistagsfraktion zu. Sie hat erneut Frau Anette Rösch vorgeschlagen. Frau Rösch ist wählbar und bereit, die Wahl anzunehmen.